



Abfallreglement der Einwohnergemeinde Port

2015

Die Einwohnergemeinde Port erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Art. 32 Abs. 1 lit. e der Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004² und Art. 26 der Gemeindeordnung³ folgendes

Abfallreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der
Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)⁴, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Art. 13 Abs. 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2

Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dies ist, gemäss Gemeindeordnung, die Bau- + Planungskommission. Ihr obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Port vom 23. September 2001

⁴ BSG 822.1

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁵.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

2. Entsorgung

2.1 Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut),
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Art. 8 (Kompostieren) und Art. 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,

⁵ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Sammlung

Art. 9

a. Behälter und Gebinde

¹ Hauskehricht und Grüngut sind in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen. Gebündelte Grünabfälle dürfen bis höchstens 1.50 m Länge, 50 cm Durchmesser bereitgestellt werden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 16 Wohnungen sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Unterflur-Container (ausgenommen Grüngut) oder andere geeignete Sammelsysteme vorschreiben. Diese Anlagen erfordern gemäss Baugesetz eine Baubewilligung.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10

¹ Hauskehricht und Grüngut werden in der Regel 1 Mal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,

- c Bauabfälle,
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut

Art. 12

a. Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial,
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13

¹ Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2.2 weitere Abfälle

Bauabfälle

Art. 14

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 AbfG.

Ausgediente
Sachen

Art. 15

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Art. 16 AbfG.

Tierkörper

Art. 16

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind gesetzeskonform zu entsorgen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

2.3 Sonderabfälle

Begriff

Art. 18

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer

Art. 19

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleimengen

Art. 20

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

3. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 21

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden. Widerhandlungen werden gemäss Verordnung über die Ordnungsbussen (kant. Ordnungsbussenverordnung KOBV) behandelt.

Übertragung von
Aufgaben

Art. 22

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

4. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 23

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für Anschaffung, Reinigung, Unterhalt, Ersatz, Erweiterung und Rückbau von Containern gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4 sowie die weiteren Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

Art. 24

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührenrahmen

Art. 25

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen (Anhang 1). Dieser regelt die Bemessungsgrundlagen und den Rahmen der Benützungsgebühren.

Gebührentarif

Art. 26

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt die Ansätze der Grundgebühren und Benützungsgebühren. Er passt diese periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

5. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 Baugesetz (BauG). Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 28

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 30

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Fachstelle die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 31

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben das Abfallreglement an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015 genehmigt.

Einwohnergemeinde Port

Beat Mühlethaler
Gemeindepräsident

Christian Luder
Gemeindeverwalter

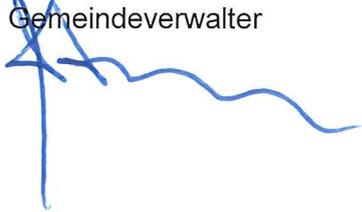
Auflage –und Einsprachezeugnis

Das Reglement lag während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 30. April und 7. Mai 2015 bekannt gegeben.

Einsprachen erfolgten keine.

Port, 6. Juli 2015

Christian Luder
Gemeindeverwalter

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left and a series of horizontal and wavy lines extending to the right.

1. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Vignettengebühr zusammen.

2. Kleingewerbe

Definition

Art. 2

Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen

Art. 3

¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Art. 1 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

3. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art. 4

Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Gewerbecontainer-Vignette

Art. 5

Die Container sind für jede Leerung mit einer Gewerbecontainer-Vignette zu versehen.

Direktlieferung

Art. 6

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

4. Gebührenansätze

Grundgebühr

Art. 7

¹ Von jeder Haushaltung und jedem Betrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten insbesondere von Kehricht und Grüngut sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenvignette gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Einwohner resp. bei Betrieben pro Bruttogeschossfläche erhoben und beträgt:

pro Einwohner/Einwohnerin	Fr. 25.-	bis Fr. 100.-
Betriebe		
Fläche bis 700m ² : pro m ²	Fr 1.25	bis Fr. 5.-
Weitere Fläche ab 700m ² : pro m ²	Fr 0.25	bis Fr. 1.-

³ Die maximale Grundgebühr pro Familie beträgt das Vierfache des jeweils gültigen Ansatzes.

Mengengebühr
Kehricht

Art. 8

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmens sind mit der entsprechenden Anzahl Gebührenvignetten zu versehen.

² Container und Unterflur-Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Vignetten versehenen Gebinden zu beschicken.

³ Die Ansätze für die Sackgebühr für Kehricht werden durch den Gemeinderat in Anlehnung an die Empfehlung des von der Gemeinde beauftragten Verwertungsunternehmens beschlossen. Sie betragen

bis 17 Liter	Fr. 0.30 bis Fr. 1.20
bis 35 Liter	Fr. 0.55 bis Fr. 2.20

⁴ Die Ansätze für die Vignettengebühr für Kehricht werden durch den Gemeinderat in Anlehnung an die Empfehlung des von der Gemeinde beauftragten Verwertungsunternehmens beschlossen. Sie betragen für den einmaligen Gebrauch

Sperrgut-Vignette	Fr. 0.80 bis Fr. 3.20
-------------------	-----------------------

Mengengebühr
Grüngut

Art. 9

¹ Die Mengengebühr für Grüngut wird mittels Einzel- oder Jahresvignette erhoben. Die Anzahl der erforderlichen Einmalvignetten pro Bund/Gefäss/Container beträgt

Gebündelte Grünabfälle bis max. 18 kg und 1.50 x 0.50 x 0.50 m	1 Vignette
(Gefässe bis 17 Liter	nur Jahresvignette)
Gefässe bis 60 Liter	1 Vignette
Container bis 140 Liter	2 Vignetten
Container bis 240 Liter	3 Vignetten
Container bis 360 Liter	4 Vignetten
Container bis 800 Liter	6 Vignetten

Gefässe, welche zwischen den angegebenen Normen liegen, entsprechen dem nächstgrösseren Gefäss/Container.

² Die Ansätze für die Vignettengebühr für Grüngut werden durch den Gemeinderat beschlossen. Sie betragen für den einmaligen Gebrauch

Grüngut-Vignette	Fr. 0.75	bis Fr. 3.-
------------------	----------	-------------

³ Die Ansätze für die Jahres-Vignettengebühr für Grüngut werden durch den Gemeinderat beschlossen. Sie betragen

Gefässe bis 17 Liter	Fr. 6.50	bis Fr. 26.-
Gefässe bis 60 Liter	Fr. 13.-	bis Fr. 52.-
Container bis 140 Liter	Fr. 30.-	bis Fr. 120.-
Container bis 240 Liter	Fr. 45.-	bis Fr. 180.-
Container bis 360 Liter	Fr. 60.-	bis Fr. 240.-
Container bis 800 Liter	Fr. 90.-	bis Fr. 360.-

Gewerbecontainer

Art. 10

Die Ansätze der Gewerbecontainer-Vignetten werden durch den Gemeinderat in Anlehnung an die Empfehlung des von der Gemeinde beauftragten Verwertungsunternehmens beschlossen. Sie betragen für den einmaligen Gebrauch

bis 800 l	Fr. 6.50	bis Fr. 26.-
-----------	----------	--------------

5. Gemeinsame Bestimmungen

Vereinbarung

Art. 11

¹ Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenvignetten und Gewerbecontainer-Vignetten,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenvignetten und Gewerbecontainer-Vignetten können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenvignetten enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer mit Vignette.

Sperrgutgebühr

Art. 13

Die Aufwendungen für Abfuhr und Entsorgung von Sperrgut werden über Sperrgutvignetten gem. Art. 8 Abs. 4 finanziert.

Sammelstellen und
-aktionen

Art. 14

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Klein-gewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkei-
ten

Art. 15

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Port vom 01.07.2014.

² Die Gebühr für Verfügungen, Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen richtet sich nach der Ge-bührenverordnung der Gemeinde Port vom 01.07.2014.

Bezug

Art. 16

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Hierfür können pro-rata-Rechnungen erhoben werden.

² Sack-, Vignetten- und Gewerbecontainer-Vignettengebühren werden beim Ab-fallinhaber erhoben.